VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 16. April 2026
4. Verordnung	**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, mit der der Abschuss für Rot-, Dam-, Muffel- und Sikawild durch den Nachweis der „Grünvorlagen-Meldung“ verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn hat am 16. April 2026 aufgrund des § 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF., verordnet:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn **ordnet an**, dass der **Abschuss von Rotwild, Damwild, Muffelwild und Sikawild in allen Jagdgebieten (Genossenschaftsjagd- und Eigenjagdgebieten) des gesamten Verwaltungsbezirkes Hollabrunn** entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist.

§ 2

In allen im § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche erlegte Wild (auch das Fallwild)

- unverzüglich, d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, den im § 3 genannten Überwachungsorganen zu melden und
- das Wildstück im "grünen Zustand" d.h. der gesamte Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen, im Bereiche der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort oder Nachbarort, zur Besichtigung bereit zu halten. (Für Fallwildstücke gilt diese Bereithaltungspflicht nur dann, wenn dies hygienisch vertretbar und möglich ist.)

§ 3

Zu **Überwachungsorganen** werden ernannt:

Name und Ort:	**SCHIEH Franz**, 2073 Pillersdorf
Name und Ort:	**KARL Friedrich**, 3741 Rohrendorf/Pulkau
Name und Ort:	**HRL PFEIFER Johann**, 2031 Weyerburg
Name und Ort:	**SPITALER Edmund jun.**, 2081 Hofern
Name und Ort:	**SCHERAK Günther**, 3741 Rohrendorf/Pulkau
Name und Ort:	**HRL Schrenk Manfred**, 2092 Riegersburg
Name und Ort:	**BJM-Stv. Ing.STEINWENDTNER Florian**, 2020 Raschala
Name und Ort:	**MANTLER Alfred**, 3712 Maissau
Name und Ort:	**BRANDL Manfred**, 2013 Großstelzendorf
Name und Ort:	**BJM Ing. STROBL Wolfgang**, 2062 Großkadolz
Name und Ort:	**SCHÖBINGER Edmund**, 2052 Pernersdorf
Name und Ort:	**SCHUCH Rudolf,** 2070 Retz
Name und Ort:	**WAGNER Johann**, 3741 Leodagger

§ 4

Die Überwachungsorgane haben die gemeldeten Wildstücke tunlichst zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer bzw. bei Muffelwild Schafe und Lämmer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, in die **Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen** und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen.
Falls keine Besichtigung vorgenommen wurde, ist dieser Umstand ebenso in der Grünvorlage-Kontrollliste zu vermerken.

Die Liste ist der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn bis spätestens 20. Jänner des Folgejahres vorzulegen.

§ 5

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild und Wild, welches in jenem Jagdgebiet erlegt worden ist, in dem das Überwachungsorgan Jagdausübungsberechtigter ist, nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 3) zu melden.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 20. August 2020, Zl. HLL2-J-081/023, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Karl-Josef Weiss

NIEDERÖSTERREICH
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur